

Öffentliche Bekanntmachungen

Tägliche Beilage zu den „Rheinische Nachrichten“, Braubach.
Mittagszeitung im Kreise St. Goarshausen.

Verantwortlich für die Schriftleitung:
A. Lemb, Braubach a. Rhein.

Inserate kosten 30 Pfg.,
Reklamen 50 Pfg. p. Zeile

Druck und Verlag der Buchdruckerei von
A. Lemb in Braubach.

Nr. 288.

Donnerstag, den 11. Dezember 1919.

29. Jahrgang.

Brennholz für Kriegsbeschädigte usw.

Bedürftigen Kriegsbeschädigten und bedürftigen Kriegervitwen kann Brennholz aus dem Staatswald nach Maßgabe ihres dringenden Bedarfs, aber mit dem Verbot der Weiterveräußerung in jeder Form zu zwei Drittel des sonst für Minderbemittelte festgesetzten Preises abgegeben werden.

Anträge auf Ueberlassung von Brennholz sind bei der Kriegsbeschädigten-Fürsorge bzw. der Kriegshinterbliebenenfürsorgestelle in Nied. Lohnstein zu stellen.

St. Goarshausen, 29. Nov. 1919.

Der Landrat J. B. Saun.

Getreide- Ablieferung.

Ein Teil der Getreidebesitzer hat trotz Aufforderung ihr Getreide heute nicht abgeliefert.

Es ergeht an diese Edwigen hiermit nochmals die Aufforderung, ihrer Pflicht nachzukommen und zwar am Donnerstag, den 11. Dez., Nachm. von 2—3 Uhr am Rathause (Wachstube). Die Pflichtigen werden darauf hingewiesen, daß die vorg. brachten Erträge für die Nichtablieferung von der Kreisgetreidestelle nicht anerkannt worden sind und die beschlagnahmten Mengen bei Vermeidung von Weiterungen abzugeben sind.

Braubach 9. Dez. 1919

Die Pol.-Verw.

Volkebstimmung in Schlesien, Ost- und Westrußen und Schleswig-Holstein.

Die in den Abstimmungsgebieten geborenen, über 20 Jahre alten Personen werden ersucht sich bis spätestens Samstag, den 23. d. Mts. im Rathause Zimmer 3 zur Aufstellung einer Liste zu melden.

Zu den Abstimmungsgebieten gehören:

1. von der Provinz Schlesien die Kreise Namslau, Kreuzburg, Moserberg, Oppeln Stadt und Land, Groß Strehlitz, Lublinitz, Gleiwitz Stadt, Tost-Gleiwitz, Tarnowitz, Beuthen Stadt und Land, Königshütte Stadt, Hindenburg (früher Zabrze), Kattowitz Stadt und Land, Alsch, Rybnik, Ratibor Stadt und Land, Cosel, Leobschütz und Neustadt;

2. von der Provinz Ostpreußen die Kreise Oletzko, Lyda, Lyßen, Johannisburg, Sersburg, Ortelsburg, Köffel, Allenstein Stadt und Land, Neidenburg und Osterode;

3. von der Provinz Westpreußen die Kreise Marienburg, Stuhm, Rosenburg und Marienwerder;

4. von der Provinz Schleswig-Holstein die Kreise Hadersleben, Apenrade, Tondern, Sonderburg, Flensburg Stadt und Land und Husum.

Braubach, 11. Dez. 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Wetterberch.

Kalt, nächste Nacht etwas gemildert, trocken.

Es hat sich herausgestellt, daß die Schul- und Haushaltung von einem Unternehmer nicht ausführbar ist; wir suchen daher für die

Kathousreinigung

eine geeignete Persönlichkeit und bitten Reflektanten sich unter Angabe ihrer Entschädigungskampide eingehend bei uns zu melden.

Braubach, 5. 12. 19.

Der Magistrat

Zwieback

in Paketen zu 42 Pfg. bei Frau Wiebach kartenf. frei.

Braubach, den 4. Dez. 1919

Lebensmittelamt.

15 landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Mit Genehmigung der hiesigen Verwaltung hält der 15. landwirtschaftliche Bezirksverein am

Donnerstag, den 16. Dezember,
nachmittags 2 Uhr

in Niederwallmenach in der Gastwirtschaft von Hest seine diesjährige

Selbst-Bezirksversammlung

ab. Ich beehre mich, die Herren Mitglieder und Freunde des Vereins hierzu ergebenst einzuladen.

Tagessordnung.

1. Festsetzung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1920.
2. Wahl der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der Rechnung pro 1919.

3. Vortrag des Winterkandirektors Stad. Nassätten, über Maßnahmen zur Förderung des Kartoffelbaues.

4. Verschiedenes, sowie Aufnahme neuer Mitglieder.

St. Goarshausen, den 1. Dezember 1919.

Der Vorsitzende:

Berg.

Wir verkaufen von heute an bis Weihnachten in der Metzgerei Eichenbrenner kartenf. frei

reines Schweineschmalz

zu 13,50 M. pro Pfund.

Braubach, den 9. Dez. 1919.

Lebensmittelamt.

So lange Vorrat

	habe noch
Mandolinen von	75—200 Mark,
Gitarren	85—300 "
Zithern	50—250 "
Violinien	45—300 "
Ziehharmonikas	50—200 "
Mundharmonikas	3—20 "

sowie alle

Musiknoten

abzugeben.

Effka-Verlag Oberlahnstein.

Verordnung.

Es ist zur Kenntnis des Oberkommandierenden Generals gekommen, daß deutsche Kaufleute ihre Waren im Kleinverkauf zu verschiedenen Preisen verkaufen, je nachdem die Käufer Deutsche oder Franzosen sind.

Solche Mißbräuche sind dem Schiebertum nahe verwandt; nach kaufmännischen Grundsätzen müssen die Verkaufstarife aus dem Gesetzbuch gestrichelt werden und nicht unter Berücksichtigung der Nationalität.

Der Oberkommandierende General verbietet jedem Kaufmann im Kleinhandel 2 verschiedene Verkaufspreise für denselben Gegenstand zu haben.

Jede festgestellte Übertretung wird durch das Militärpolizeigericht verfolgt und kann eine Strafe bis zu 6 Monaten Gefängnis und 10 000 M. Geldstrafe nach sich ziehen.

Abgesehen von den obenangeführten Verstrafung wird der Oberkommandierende General in Wiederholungsalle die zeitweilige Schließung für eine Dauer bis zu 3 Monaten über solche Geschäfte verhängen, bei denen derartige Zuwiderhandlungen festgestellt worden sind.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verkaufspreise in klaren, für den Käufer verständlichen Ziffern aufgezeichnet sein müssen.

Armee-Hauptquartier, den 29. November 1919.

gez.: Degoutte

Wir verkaufen am Freitag nachmittag von 1—4 Uhr in unserem Lager im „Rheinischen Hof“ gegen Zahlung daselbst in anerkannt guter Qualität

ungarischen Weißwein

der insbesondere auch für Kranke und alte Leute als Stärkungswein empfohlen wird. Die Flasche kostet 9 M., keine Familie erhält mehr als 4 Flaschen.

Braubach, den 11. 12. 19.

Lebensmittelamt.

Lokales.

* **Preisanschlag.** Die vereinigten Tintenfabriken haben den Verkaufspreis für ein kleines Fläschchen Tinte, das früher 10 Pf. kostete, auf 1 Mark festgesetzt.

* **Fischer-Verpachtung.** Bei der Neuverpachtung der Fischerei im Bezirk Lohrstein wurden 320 Mark, im Bezirk Camp 4670 Mark und im Bezirk Braubach 3260 Mark geboten; für letzteren Bezirk betrug die bisherige Pachtsumme 116 M. Neuer Pächter ist ein Fischer aus Worringen bei Köln.

* **Wichtig für Kriegsbeschädigte.** Mit Ende des Jahres läuft eine für alle Kriegsbeschädigten wichtige Frist ab. In der Verordnung vom 1. Febr. 1919 über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen ist eine Uebergangsbestimmung geschaffen worden, die es jedem Kriegsbeschädigten bis zum 31. Dez. 1919 ermöglicht, auch gegen eine im Verwaltungsverfahren vorkommende ablehnende Entscheidung seiner Versorgungsansprüche den Rechtsweg zu beschreiten, sowie bei vermeintlich zu niedriger Festsetzung des Rentensatzes die Wiederaufnahme des Rentenverfahrens einzuleiten. Wer es bei Ablehnung seines Rentenanspruchs verläßt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einspruch zu erheben oder wer glaubt, bei Festsetzung des Rentensatzes nicht genügend berücksichtigt worden zu sein, der fordere sofort bei jener Stelle, die als höchste Instanz den abschlägigen Bescheid erteilt, einen neuen Rentenbescheid, gegen den er bis spätestens 31. 12. 19 Einspruch beim zuständigen Militärversorgungsgesetz zu erheben hat.

* **Hinweis.** Der Wichtigkeit halber weisen wir auch an dieser Stelle auf die oben veröffentlichte Verordnung des französischen Generals der 10. Armee hin.

Kalk und Falzriegel

eingetroffen.

Chr. Wieghardt.

Kautabak

(reelle Ware)
ist eingetroffen.
Emil Escherbrenner.

Ev. Jungfrauenverein
Heute
Donnerstag abend findet keine
Versammlung
statt.

Männer-Gesangverein Braubach

Freitag nachmittag 1 Uhr:
Sammeln im Vereinslokal zur
Beerdigung der Gattin unseres
Mitgliedes Herrn Herm. Lupp.
Reichliches Erscheinen erw.

Dr. Dellers

Tafelsalz

wieder vorrätig
Emil Escherbrenner,
Frieda

Kostkleidung.

Die Textil-Koststandsversorgung G. m. b. H.

Untere Kleidungsorgen werden immer schlimmer. Die Erwartungen auf verstärkte Einfuhr haben sich in keiner Weise erfüllt. Deshalb hat die Reichsregierung besondere Maßnahmen ergriffen.

Die Reichsbekleidungsstelle und die Reichs-Textil-U.-G., die bisher mit einem Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums zusammen arbeiteten, befinden sich in Liquidation. Jetzt ist eine Textil-Koststandsversorgung G. m. b. H. begründet worden, an welcher die Reichsstelle für Textilwirtschaft als Gesellschafterin teilnimmt; eigentlicher Gesellschafter ist nur das Reich. Als Betriebskapital sind 500 Millionen bestimmt. Gewinn wird nicht angestrebt, alles bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen fließt an das Reich zurück. Der Kommissar der Reichswirtschaft leitet die Geschäfte zusammen mit einem Beirat, der aus Vertretern der beteiligten Behörden, Kommunalverbände, Industriellen, Geschäftsleuten und Arbeitern besteht.

zunächst handelt es sich um die Verteilung der bei den Seeresverbänden und bei der Textil-U.-G. noch vorhandenen Bestände. Ferner sollen, was aber nur im beschränkten Maßstab möglich sein wird, Neuanfassungen aus dem In- und Auslande gemacht werden. Die hohen Preise, die ungünstige Valuta und der Warenmangel sind starke Hindernisse, und man ist sich deshalb von vornherein darüber klar, daß gewiß nicht alle Ansprüche befriedigt werden können. Man hofft aber wenigstens zu erschwärzlichen Preisen zu liefern, indem man die Waren ohne veräußernde Mittel an die Verbraucher abgeben wird.

Für die Verteilung der Waren gibt es zwei Wege. Man wird sie durch die Reichskleiderläger, Organisationen des Kleinhandels an genossenschaftlicher Grundlage, an den Textil-Einzelhandel abgeben, außerdem erfolgt Abgabe an volkswirtschaftlich wichtige Betriebe direkt. Den Kommunalverbänden ist ein weitgehendes Aufsichtswort übertragen. Sie stellen die Verteilungsscheine an die Bezirke aus und erhalten Mitteilung über jede Zuweisung von Waren an die Kleinhandler ihres Bezirkes. So soll vermieden werden, daß die Waren in unrichtige Hände gelangen oder gar verschoben werden. Ferner wird durch diese Aufsicht jede Übertreibung tunlichst ausgeschlossen.

Berücksichtigt werden sollen grundsätzlich alle wirtschaftlich Schwachen, d. h. nicht nur die Arbeiter, sondern besonders auch Beamte, Privatangestellte, selbständige Personen des Mittelstandes, vor allem Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und linderreiche Familien. Im allgemeinen wird die Kostversorgung nur die Stoffe liefern, nicht aber selbst Kleidungsstücke herstellen lassen. Fertige vorhandene Kleidungsstücke werden natürlich gleichfalls verteilt.

Der Handel wird, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, nicht ausgeschaltet, so daß der natürliche Widerstand der Handelskreise gegen eine solche gemeinnützige Regelung beschwichtigt werden dürfte. Die Händler müssen die Notlage des Volkes einsehen und verständnisvoll an deren Linderung mitarbeiten. Daß auch die Industrie zu Widerständen geneigt ist, leuchtet ein; aber da die Industrie nicht in der Lage ist, selbst ihre Aufgaben zur Herstellung von genügenden Stoffen zu erfüllen, muß eben zu Notstandsmaßnahmen gegriffen werden.

Die ganze Aktion soll sich nur bis zum 1. April des kommenden Jahres erstrecken. Sollte aber dann noch ein weiteres Vorgehen nötig sein, wird das Reichsamt neue Beschlüsse fassen.

M.